

08.03.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes

A Problem

In den Berufsgesetzen der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie sowie der Alten- und Krankenpflege hat der Bund Modellklauseln zur Erprobung von akademischen Ausbildungen – zuletzt befristet bis zum 31. Dezember 2017 – aufgenommen. Es ist danach erlaubt, neben der beruflichen Ausbildung an Fachschulen die Ausbildung auch an Hochschulen durchzuführen. Die Studiengänge mit integriertem Berufsabschluss werden in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 erfolgreich durchgeführt.

Für Nordrhein-Westfalen bildet das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz (GBWEG) die landesrechtliche Grundlage für eine Umsetzung der Modellstudiengänge durch eine Modellstudiengangsverordnung. Der Bund hat nun eine Verlängerung der befristeten Modellklauseln bis Ende 2021 festgelegt. Dabei hat der Bundesgesetzgeber auch neue inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterricht und die Durchführung der staatlichen Prüfung eröffnet.

B Lösung

Da das GBWEG und die Modellstudiengangsverordnung rechtliche Grundlagen in Nordrhein-Westfalen sind, müssen hier die Verlängerung und neuen Gestaltungsmöglichkeiten übertragen werden. Mit dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für die Modellstudiengänge im GBWEG aktualisiert. Auf dieser Grundlage soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Modellstudiengangsverordnung erlassen werden. Damit können die bestehenden Modellstudiengänge mit angepasster Konzeption fortgeführt und neue Modellvorhaben genehmigt werden.

Aktuelle und zukünftige demographische Entwicklungen, aber auch die Anpassung an internationale Standards erfordern, dass ein Teil der in den Gesundheitsfachberufen Tätigen eine hochschulische Ausbildung durchläuft. Die Studiengänge mit integriertem Berufsabschluss werden in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 erfolgreich durchgeführt. Sie steigern die Attraktivität der Berufe und integrieren die berufsfachliche und hochschulische Ausbildung auf sinnvolle Weise. Aufgrund komplexer werdender Aufgaben in der Versorgung werden höhere

Datum des Originals: 06.03.2018/Ausgegeben: 12.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Anforderungen an die Qualifikation der in den Gesundheitsberufen Tätigen gestellt. Die Bachelorabsolventinnen und -absolventen der primärqualifizierenden Studiengänge sind aufgrund ihrer hochschulischen Ausbildung in der Lage, die erlernten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis durch evidenzbasiertes Arbeiten umzusetzen. Darüber hinaus werden Bachelorabsolventinnen und -absolventen für einschlägige Masterstudiengänge gebraucht, um den Lehrerbestand für die Berufsausbildungen zu sichern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit (Ressorts)

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Zugang zu den Modellstudiengängen steht gleichsam allen interessierten Frauen und Männern mit der erforderlichen allgemeinen Schulbildung offen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung.

Keine.

Das GBWEG regelt neben den Modellstudiengängen die Zuständigkeit für den Erlass von diversen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Regelung.

Für die Modellstudiengänge enthält das GBWEG Verweise auf die jeweiligen bundesgesetzlichen Grundlagen, die hier landesrechtlich umgesetzt werden. Diese enthalten Befristungen bis zum 31. Dezember 2021. Die Befristung gilt demnach auch für die vorgeschlagenen Änderungen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz - GBWEG)

Artikel 1

Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur

§ 2

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), kann das für die Krankenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 Satz 1 Krankenpflegegesetz sowie von der nach § 8 Krankenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen. Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), kann das für die Altenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Absatz 2 bis 4 Altenpflegegesetz sowie von der nach § 9 Altenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorha-

(2) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz, 4 Absatz 5 Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 6 Absatz 3 Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), 4 Absatz 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) und 9 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Abweichungen können nur hinsichtlich des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts zugelassen werden, insbesondere kann der theoretische und fachpraktische Unterricht ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Alten- und Krankenpflege dient.

ben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.“

- c) Absatz 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

(3) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(4) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

2. § 3 wird aufgehoben.

§ 3

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet bis spätestens 31. Dezember 2013 dem Landtag über das Ergebnis.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Bund hat in den Berufsgesetzen des Hebammenwesens, der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie und der Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege Modellklauseln zur Erprobung von akademischen Ausbildungen (zuletzt befristet bis Dezember 2017) aufgenommen. Es ist danach erlaubt, neben der beruflichen Ausbildung an Fachschulen auch an Hochschulen die Ausbildung durchzuführen.

Für Nordrhein-Westfalen bildet das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz (GBWEG) die landesrechtliche Grundlage für eine Modellstudiengangsverordnung. In Nordrhein-Westfalen wurden seit 2010 elf Modellvorhaben an insgesamt sieben Hochschulen genehmigt. Die Studierenden erwerben ihren Berufsabschluss gemeinsam mit einem berufsbezogenen Bachelor-Abschluss. Die Studiengänge mit integriertem Berufsabschluss werden erfolgreich durchgeführt.

Der Bund hat nun eine Verlängerung der Befristung bis Ende 2021 festgelegt. Dabei hat der Bundesgesetzgeber auch neue inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterricht und die Durchführung der staatlichen Prüfung eröffnet.

Da das GBWEG und die Modellstudiengangsverordnung rechtliche Grundlage in Nordrhein-Westfalen sind, müssen auch hier die Verlängerung und die neuen Gestaltungsmöglichkeiten eingeführt werden.

Mit dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für die Modellstudiengänge im GBWEG aktualisiert. Auf dieser Grundlage soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Modellstudiengangsverordnung erlassen werden.

Damit können die bestehenden Modellstudiengänge (ggf. mit angepasster Konzeption) bis Ende 2021 verlängert werden. Außerdem können weitere Modellstudiengänge genehmigt werden.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Der bisherige § 2 Absatz 1 kann aufgehoben werden. Er diente als Rechtsgrundlage für die Durchführung von Modellen zur Erprobung der generalistischen Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen. Mit Verabschiedung des Pflegeberufgesetzes auf Bundesebene und der Einführung einer gemeinsamen Fachkraftausbildung in der Pflege zum 1. Januar 2020 ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu § 3:

Auch der bisherige § 3 kann gestrichen werden, da die dort festgelegte Berichtspflicht in der Vergangenheit liegt. Die Einführung einer neuen Berichtspflicht ist nicht sinnvoll. Das GBWEG regelt neben den Modellstudiengängen die Zuständigkeit für den Erlass von diversen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Weitere Regelungsinhalte enthält das Gesetz nicht. Das heutige Gesundheitsberufegesetz berücksichtigt generelle Vorgaben für die Gesundheitsfachberufe. Die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe im GBWEG hat übergreifende Bedeutung und betrifft mehrere Gesundheitsfachberufe. Aus diesem Grund können die beiden

Gesetze mittelfristig zusammengeführt werden. Dies spart insbesondere für künftige Änderungen Verwaltungsaufwand ein und dient dem Bürokratieabbau.